

für die Stadt Bad Ems

AZ:

1 DS 15/ 0138

Sachbearbeiter: Frau Heidelbeer

VORLAGE

Gremium	Status
Stadtrat	öffentlich

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen oder ähnlichen Zuwendungen**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Hierbei sind im Gemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber.

Zwischenzeitlich wurde folgende Spende an die Stadt Bad Ems zugesagt bzw. getätigt:

Der Verein „Freunde der Stadtbücherei Bad Ems e. V.“, vertreten durch Herrn Frank Girmann, spendete der Stadtbücherei für den Erwerb von Sichttaschen für CD's einen Betrag in Höhe von 1.031,70 Euro.

Beziehungsverhältnisse zwischen der Stadt Bad Ems und dem o.g. Verein bestehen nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende des Fördervereins „Freunde der Stadtbücherei Bad Ems e. V.“ in Höhe von 1.031,70 Euro wird zugestimmt.

Josef Oster
Bürgermeister